

Feuerwerksverbot

in der Nähe von
stroh- und reetgedeckten
Gebäuden



Die Brandgefahr bei stroh- und reetgedeckten Gebäuden erfordert besondere Obacht, daher dürfen **in einem Umkreis von 200 m zu stroh- und reetgedeckten Gebäuden keine Feuerwerkskörper abgebrannt werden.**

Fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß gegen diese Anordnung ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Ersatzforderungen bei Schäden bleiben hiervon unbenommen.

Machen Sie sich bewusst, wo sich in ihrem Umfeld stroh- und reetgedeckte Gebäude befinden und achten Sie auf den Mindestabstand beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern.

Samtgemeinde Nordkehdingen
Der Samtgemeindebürgermeister

„Wer knallt haftet! - Sicherheit beim Feuerwerk!

Städte- und Gemeindebund: Auf örtliche Verbote achten und Rücksicht nehmen!

Der Niedersächsische Städte- und Gemeinde (NSGB) weist darauf hin, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerk) in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Kinderheimen, Kirchen, Krankenhäusern, sowie Reet- und Fachwerkhäusern grundsätzlich verboten ist. Besondere Rücksichtnahme ist in der Nähe von Gewerbegebieten, in denen gefährliche Stoffe lagern können, Altenheimen, Sammelunterkünften, Tankstellen und Tierheimen geboten. Die Verwendung von sogenannten „Himmelslaternen“ ist in Niedersachsen aus Brandschutzgründen generell verboten.

„Wir empfehlen, vor Ort auf Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden und der Feuerwehren über örtliche Verbotszonen zu achten. Beim Feuerwerk gilt auch immer die Grundregel: Wer knallt, haftet für entstandene Schäden und nach dem Knallen muss auch aufgeräumt werden“, erklärte Thorsten Bullerdiek, Sprecher des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes. Damit die Begrüßung des neuen Jahres nicht im Krankenhaus endet, weist der NSGB zudem darauf hin, dass nur Feuerwerkskörper verwendet werden sollten, die eine CE-Kennzeichnung, eine amtliche Zulassungsnummer einer in der Europäischen Union ansässigen „Benannten Stelle“ und eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache haben. „Mit Billigknallern aus illegalen Importen tut man sich und anderen keinen Gefallen. Lieber ein paar Feuerwerkskörper weniger und dafür ein Silvestererlebnis ohne Risiko“, erklärte Bullerdiek heute in Hannover.

Legales Feuerwerk ist leicht an der Registriernummer sowie dem CE-Zeichen in Verbindung mit der Kennnummer der Prüfstelle zu erkennen. Der Gebrauch illegaler Feuerwerkskörper kann nach dem Sprengstoffgesetz mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Der Städte- und Gemeindebund bittet auch um Beachtung folgender Hinweise:

1. Feuerwerkskörper sollten eine CE-Kennzeichnung, eine amtliche Zulassungsnummer und eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache haben.
2. Nach dem Zünden ist vom Feuerwerk ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
3. Raketen sollten mit dem Führungsstab in Flaschen gestellt und gegen Umfallen gesichert werden.
4. Feuerwerkskörper niemals von Balkonen und aus Wohnhausfenstern zünden oder herunterwerfen.
5. Nicht auf Menschen oder Tiere zielen.
6. "Blindgänger" nicht erneut zünden.
7. In Notfällen (Verletzungen und Brände) sofort die Feuerwehr/den Rettungsdienst über die Rufnummer 112 verständigen.
8. Möbel, Hausrat und andere brennbare Gegenstände von Balkonen und Terrassen entfernen. Halten Sie Fenster und Türen geschlossen.
9. Halten Sie die örtlich besonders vorgeschriebenen Abstände zu Reetdachhäusern ein.
10. Wer knallt, muss seinen Restmüll selbst ordentlich entsorgen und nicht auf der Straße liegen lassen.“